



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachdienst Bürgerservice
- Einwohnermeldeamt -
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Telefon (0 45 41) 80 00-0

E-Mail: buergerbuero@ratzeburg.de
Telefax: (04541) 8000-9999

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (**der Mietvertrag reicht nicht aus**). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben. Der Auszug ist durch die Wohnungsgeberin oder den Wohnungsgeber nur bei Wegzug in das Ausland oder Verlassen einer von mehreren Wohnungen (z.B. einer Nebenwohnung) zu bestätigen.

1. Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

Postleitzahl, Ort

2. Datum des Einzugs

Datum des Einzugs

3. Meldepflichtige Person/en

Diese Bestätigung gilt über den Einzug in die o.g. Wohnung für folgende Person/en:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

(Weitere Personen bitte auf der Rückseite eintragen)

4. Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber

Name, Vorname, Bezeichnung bei Juristischen Personen

Anschrift

4 a. Wenn die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer der Wohnung ist

Name, Vorname, Bezeichnung bei Juristischen Personen

5. Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich die Eigentümerin oder der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers, der von den Vorgenannten beauftragten Person oder der Eigentümerin oder des Eigentümers bei Eigennutzung